

Zuchtprogramm für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	4
7.	Zuchtmethode	5
8.	Unterteilung des Zuchtbuches.....	5
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	5
(9.1)	Zuchtbuch für Hengste	6
(9.1.1)	Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
(9.1.2)	Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
(9.1.3)	Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
(9.2)	Zuchtbuch für Stuten	7
(9.2.1)	Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
(9.2.2)	Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
(9.2.3)	Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
(9.2.4)	Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
10.	Tierzuchtbescheinigungen.....	7
(10.1)	Tierzuchtbescheinigung	8
(10.1.1)	Ausstellung eines Abstammungsnachweises	8
(10.1.2)	Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	8
(10.2)	Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	9
(10.2.1)	Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	9
(10.2.2)	Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....	9
(10.3)	Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	9
11.	Selektionsveranstaltungen	10
(11.1)	Körung.....	10
(11.2)	Stutbucheintragung	10
(11.3)	Leistungsprüfungen	11
(11.3.1)	Hengstleistungsprüfungen.....	11
(11.3.1.1)	Stations- und Feldprüfung	11
(11.3.1.2)	Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	11
(11.3.2)	Zuchtstutenprüfungen	11
12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung	12
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken.....	12
(13.1)	Künstliche Besamung	12

14.	Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte, Variationen bzw. Besonderheiten	12
15.	Zuchtwertschätzung	13
16.	Beauftragte Stellen	13
17.	Weitere Bestimmungen	14
(17.1)	Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	14
(17.2)	Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	15
(17.3)	Transponder	15
(17.4)	Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut	15

Zuchtprogramm für die Rasse des Schwarzwälder Kaltblutes des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg, Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach (nachfolgend als Verband bezeichnet) ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Schwarzwälder Kaltblut führt und die Grundsätze für die Zucht der Rasse Schwarzwälder Kaltblut aufstellt.

Die Grundsätze für die Zucht der Rasse Schwarzwälder Kaltblut sind für Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände verbindlich. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Website www.pzvbw.de veröffentlicht. Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze für die Zucht der Rasse Schwarzwälder Kaltblut informiert.

Das Zuchtprogramm und Änderungen für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut werden auf der Website des Verbandes (www.pzvbw.de) veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- die Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien und Tschechien
- das Gebiet der Vertragsstaaten Liechtenstein und Schweiz

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 31.12.2025):

Stuten: 644 Stuten

Hengste: 66 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website <https://www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html> einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Allgemeines Zuchtziel ist die Erhaltung der typischen Rasseeigenschaften bei gleichzeitiger Beibehaltung der genetischen Vielfalt, wobei eine Verbesserung der Rasse entsprechend der Selektionskriterien angestrebt wird.

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Rahmenzuchtziel

Zuchtziel ist die Erhaltung und Züchtung eines leichten bis mittelschweren Kaltblutpferdes in den erwünschten Farben Fuchs bis Dunkelfuchs mit hellem Langhaar sowie mit korrektem, trockenem Fundament und raumgreifenden Bewegungen. Angestrebt wird eine besondere Veranlagung für das Ziehen und Fahren, sowie das Reiten im Freizeitbereich. Neben der Schönheit und dem Adel wird auf Umgänglichkeit, Gutmütigkeit und ruhiges, ausgeglichenes Temperament, Robustheit, Fruchtbarkeit und Langlebigkeit besonderer Wert gelegt.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Schwarzwälder Kaltblut
Herkunft	Deutschland

Größe	Stuten zwischen 148 cm und 156 cm Hengste mindestens 148 cm, ausgewachsen bis 160 cm	
Farben	Fuchs bis Dunkelfuchs mit hellem Langhaar erwünscht. Die Fuchsfarbe mit hellem Langhaar (Mähne und Schweif) dominiert, die Farben Braune, Rappen und Schimmel sollen als Kulturgut erhalten werden.	
Typ	Zuchtziel ist die Erhaltung und Züchtung eines leichten bis mittelschweren Kaltblutpferdes mit Schönheit und Adel	
Gebäude	<i>Kopf</i>	kurz, trocken und markant mit ausdrucksvollem großem Auge
	<i>Hals</i>	kräftig bemuskelt und gut aufgesetzt
	<i>Körper</i>	leicht- bis mittelrahmig mit schräger Schulter und breiter, stark bemuskelter Kruppe
	<i>Fundament</i>	korrekt, trocken, Gelenke klar und die Hufe hart
Bewegungsablauf	raumgreifende Bewegungen. Schritt energisch, fleißig und taktvoll mit genügend Raumgriff. Trab neben Takt und energischem Antritt viel Schub aus der Hinterhand	
Einsatzmöglichkeiten	Angestrebt wird eine besondere Veranlagung für das Ziehen und Fahren, sowie das Reiten und Fahren im Freizeitbereich, Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft	
Besondere Merkmale	Umgänglichkeit, Gutmütigkeit und ruhiges, ausgeglichenes Temperament, Robustheit, Fruchtbarkeit und Langlebigkeit, Zugstärke	

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Stockmaß, Brustumfang, Röhrbein
2. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
3. Körperbau
4. Korrektheit des Fundaments und der Bewegung
5. Schritt
6. Trab
7. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Zucht- Zug- und Fahrpferd unter Berücksichtigung des Interieurs)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Zug- und Fähranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Schwarzwälder Kaltblutes ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Dem Erhalt rassespezifischer Eigenschaften ist in besonderem Maß Rechnung zu tragen. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Zur Erhaltung der Rasse wurden vom Ursprungszuchtbuch folgende Hengste fremder Rassen vor der Schließung des Zuchtbuches eingesetzt: Dayan, Hauenstein (Freiberger), Varus B (Schleswiger), Reith-Nero, Wirts-Diamant, Riff-Vulkan, Nerosohn (Noriker), Jup, King, Strick, Schanzer, Karlin, Nemberto (Süddt. Kaltblut), Adjutant (Haflinger), Unicorn Lancelot (Welsh Cob).

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch Hengste.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch Stuten.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn ihre Identität überprüft wurde, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches gemäß den Bestimmungen unter B.11 der Satzung festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch der Rasse eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches des Verbandes.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tod, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- deren Widerriststockmaß bei der Eintragung mindestens 148 cm beträgt,
- deren Mutter eine Leistungsprüfung im Ziehen und Fahren mit der Mindestnote von 7,0 abgelegt hat
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B. 15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,2 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, für die eine tierärztliche Bescheinigung gemäß Anlage 2 vorgelegt wurde und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.2) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, für die eine tierärztliche Bescheinigung gemäß Anlage 2 vorgelegt wurde und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, für die eine tierärztliche Bescheinigung gemäß Anlage 2 vorgelegt wurde und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen..

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die ein Widerriststockmaß von mindestens 148 cm haben,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die in der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung bewertet worden sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.
- eine Höherstufung in Stutbuch I ist möglich, wenn die Stuten beim Nachmessen mindestens 148 cm Widerristmaß nachweisen können und die leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in Stutbuch I erfüllen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

(10.1) Tierzuchtbescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweises erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung, (Transponder)
- i) Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das Pferd sowie seine Eltern und Großeltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang III, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2017/717 ausgestellt werden.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen besteht aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (Abschnitt A, B, C und D).

- a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Abschnitt B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit

- den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bzw.
- den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012
- c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen und Abschnitt D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012.

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung des Hengstes
 - Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst
- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung der Spenderstute
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntier
 - Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in dem Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind und die eine Leistungsprüfung im Ziehen und Fahren mit der Gesamtnote von 7,0 und besser abgelegt haben.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) deren Widerriststockmaß mindestens 148 cm beträgt,
- b) in der Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 7,2 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 6,0 bewertet wird, und
- c) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- d) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung), sofern die Anforderungen dieses Zuchtprogramms für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut eingehalten wurden.

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

(11.2.1) Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in das Zuchtbuch für Stuten (außer Fohlenbuch und Anhang) des jeweiligen Zuchtverbandes eingetragen sind.

(11.2.2) Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden Stuten zugelassen:

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Leistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports, nach den Grundbestimmungen gemäß B.17 der Satzung sowie nach den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Feldprüfung durchgeführt werden. Es werden auch Hengstleistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Schwarzwälder Kaltblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz).

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser abgelegt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.2) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung im Feld oder in vergleichbaren Prüfungen gemäß Tierzuchtgesetz eine gewichtete Endnote von 7,0 und besser erzielt haben wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf,
- deren Mütter gemäß (11.3.2.1) eine Leistungsprüfung im Ziehen und Fahren mit der Gesamtnote von 7,0 und besser abgelegt haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Leistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports, nach den Grundbestimmungen gemäß B.17 der Satzung sowie nach den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Feldprüfung durchgeführt werden. Es werden auch Stutenleistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Für die Stutenleistungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Schwarzwälder Kaltblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz).

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser abgelegt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet– sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

Im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut sind folgende Reproduktionstechniken zugelassen:

- künstliche Besamung (Verwendung von Frisch-, Kühl- oder Gefriersamen)
- Embryotransfer

Pferde, die mittels nicht zugelassener Reproduktionstechniken gezeugt wurden, können nicht ins Zuchtbuch der Rasse des Verbandes eingetragen werden und nehmen nicht am Zuchtprogramm für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut teil.

(13.2) Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

(13.3) Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz

Spenderstuten dürfen für einen Embryotransfer nur genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

(13.4) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte, Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Genetische Defekte und genetische Besonderheiten finden derzeit im Zuchtprogramm keine Berücksichtigung.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit) Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden / Aller Telefon: +49 4231 955 - 152 E-Mail: info@vit.de Homepage: www.vit.de Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) - Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Bereich Zucht Freiherr - von - Langen - Str. 13, 48231 Warendorf Telefon: +49 2581 6362-0 E-Mail: fn@fn-dokr.de Homepage: www.pferd-aktuell.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Haupt- und Landgestüt Marbach Gestütshof 1, 72532 Gomadingen-Marbach Telefon: +49 7385 9695-000 E-Mail: poststelle@hul.bwl.de www.gestuet-marbach.de	Leistungsprüfung
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg E-Mail: info@pzvst.de www.pzvst.de Westfälisches Pferdestammbuch e.V.	Leistungsprüfung

Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster E-Mail: info@westfalenpferde.de www.westfalenpferde.de Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de, www.pferdestammbuch-sh.de Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. Landshamer Straße 11, 81929 München E-Mail: info@bzbvks.de www.pferde-aus-bayern.de Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhannover.de Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim E-Mail: vphessen@t-online.de www.ponyverband.de Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. Waldecker Weg 1, 34513 Waldeck E-Mail: info@kaltblutpferde-nds.de www.kaltblutpferde-nds.de		
---	--	--

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird für alle beim Verband registrierten Pferde in einer der folgenden Formen vergeben:

- **276 473 73 15021 18 oder**
- **DE 473 73 15021 18**

Die Stellen sind wie folgt codiert:

Stelle 1-3	276 oder DE gefolgt von einem Leerzeichen = Ländercode Deutschland
Stelle 4	4 = Pferd wurde ab dem Jahr 2000 geboren
Stelle 5-6	73 = Zuchtverbandsschlüssel für Verband
Stelle 7-13	7315021 = laufende Registriernummer des Verbandes, die sich aus der Deckscheinnummer entwickelt
Stelle 14-15	18 = letzten beiden Stellen des Geburtsjahres 2018

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden. Ein neuer Name kann unter der Voraussetzung eingetragen werden, dass der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl bei Veröffentlichungen als auch auf der Tierzuchtbescheinigung stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben wird.

Namen, die mit einem Zuchtstättennamen verbunden sind, dürfen grundsätzlich nicht geändert werden. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen bereits verbunden, so dürfen grundsätzlich keine Veränderungen an dieser Kombination vorgenommen werden.

Die Namen von männlichen Zuchttieren beginnen mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters, die der weiblichen Zuchttiere mit dem Anfangsbuchstaben der Mutterlinie (Stutenstamm). Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden. Vor dem 31.12.2018 vergebene Namen behalten ihre Gültigkeit. Die Vergabe des Hengstnamens ist mit dem Ursprungszuchtbuch führenden Verband abzustimmen.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung. Die Kennzeichnung mittels Transponder kann durch die Kennzeichnungsbeauftragten des Verbandes oder durch einen zugelassenen und registrierten Tierarzt erfolgen.

(17.4) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Die Anlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://pzvbw.de/de/Kaltblut%20-%20Kleinpferde/Zuchtprogramme/Anlagen%20Zuchtprogramme>

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Anlage 8: Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körveranstaltungen der Pony, Kleinpferde und Sonstigen Rassen